

Emissionsbedingungen

Land Berlin

LEI: 529900Y6Q7R44JF7XX56

EUR 100.000.000



variabel verzinsliche Landesschatzanweisung 2026/2035

Ausgabe 577

- ISIN DE000A4DE9L0 -

(Aufstockung der bestehenden EUR 300.000.000 variabel verzinslichen Landesschatzanweisung von 2026/2035, Ausgabe 577, um EUR 100.000.000 auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000)

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden „Land“ genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 100.000.000

(in Worten: einhundert Millionen Euro)

ist in 100.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“) von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, („CEU“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.
- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen, und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit nicht vorgesehen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CEU. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2

Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 29. Oktober 2035 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

§ 3

Zinsen, Berechnungsstelle

- (1) Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem 23. Februar 2026 („Valutierungstag“) (einschließlich) bis zum 28. April 2026 („Erster Zinsfälligkeitstermin“) (ausschließlich) mit dem linear interpolierten Satz zwischen dem 1-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) und dem 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 25 Basispunkten p.a. (gerundet auf die dritte Nachkommastelle), vom Ersten Zinsfälligkeitstermin (einschließlich) bis 28. Juli 2035 („Vorletzter Zinsfälligkeitstermin“)

(ausschließlich) mit dem 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 25 Basispunkten p.a. und vom Vorletzten Zinsfälligkeitstermin bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag des Kapitals vorhergehenden Tages mit dem linear interpolierten Satz zwischen dem 3-Monats-EURIBOR und dem 6-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 25 Basispunkten p.a. (gerundet auf die dritte Nachkommastelle) zu verzinsen.

- (2) Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei T2-Geschäftstage („T2-Geschäftstage“ sind Tage, an denen das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) geöffnet ist) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode von der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - („Berechnungsstelle“) auf Grund der vom Finanzdatenanbieter LSEG oder einem Ersatzinformationsanbieter am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für den 3-Monats-EURIBOR, bzw. für die erste Zinsperiode für den 1-Monats-EURIBOR und 3-Monats-EURIBOR und für die letzte Zinsperiode für den 3-Monats-EURIBOR sowie den 6-Monats-EURIBOR (derzeit ©LSEG Seite EURIBOR01) festgestellt.

Sofern der für die Zinsfestschreibung maßgebliche Satz

- a) kurzfristig nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Nachkommastelle) ermitteln. Falls die Berechnungsstelle nur einen oder keinen Satz genannt bekommt, wird der Zinssatz auf Grundlage des letztmalig vor dem Zinsfeststellungstag veröffentlichten EURIBOR-Satzes ermittelt.
- b) dauerhaft entfällt, so tritt an dessen Stelle ein Referenzzinssatz, der vom Land in Abstimmung mit der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Marktusancen festgelegt wird.
- (3) Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 28. Januar, am 28. April, am 28. Juli und am 28. Oktober („Zinsfälligkeitstage“) eines jeden Jahres fällig, erstmals am 28. April 2026 (kurze erste Zinsperiode) und bis zum Vorletzten Zinsfälligkeitstermin, am 28. Juli 2035. Letzter Zinsfälligkeitstag ist der 29. Oktober 2035. Fällt ein Zinsfälligkeitstag auf einen Tag, der kein T2-Geschäftstag und kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, so wird dieser Zinsfälligkeitstag auf den unmittelbar folgenden Tag, der ein T2-Geschäftstag und ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle wird der Zinsfälligkeitstag auf den unmittelbar vorhergehenden Tag, der ein T2-Geschäftstag und Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, vorgezogen.

- (4) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360 (taggenaue Zinsberechnungsmethode „actual/360“), wobei eine Zinsperiode mit dem Valutierungstag bzw. dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet („adjustiert“).
- (5) Eventuell notwendige Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Zinssatz, Zinsfälligkeitstag und Zahlungsbetrag werden von der Berechnungsstelle veranlasst.
- (6) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinsfälligkeitstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die gemäß § 3 Abs. 2, 4 und 5 von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

§ 4

Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CEU zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 5

Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Abs. 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Tradegate Berlin Stock Exchange (Tradegate BSX) zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 7

Aufstockungsrecht

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

§ 8

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.